

# Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen PARAT (Stand 10/07)

## § 1 Geltungsbereich

1. Es gelten ausschließlich unsere Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen; entgegenstehende oder von unseren Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abweichende Bestimmungen der Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Sie gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
2. Der Kunde erkennt durch die Erteilung seines Auftrages die nachstehenden Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen an.

## § 2 Vertragsschluß – Schriftform

1. Unsere Angebote sind, soweit nicht etwas anderes schriftlich vorgesehen ist, freibleibend. Erst nach schriftlicher Bestätigung durch uns gilt eine Bestellung als angenommen. Dabei ist allein der Text unserer Auftragsbestätigung maßgebend.
2. Alle Vereinbarungen, Erklärungen und sonstigen Angaben bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Versicherklärungen in Telefonaten, Telegrammen, Telefaxen, e-mails oder SMS sind nur wirksam, wenn solche unverzüglich schriftlich bestätigt werden.
3. Unsere jeweils aktuellen Kataloge sind Bestandteil unserer Angebote. Mit den dortigen Eigenschaftsbeschreibungen und etwaigen Eigenschaftsbeschreibungen in Vorgesprächen oder Werbeanpreisungen ist gegenüber Nichtverbrauchern jedoch keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie verbunden. Im übrigen sind Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Modelländerungen sowie Änderungen im Fabrikationsprogramm innerhalb der handelsüblichen Mengen- und Qualitätstoleranzen behalten wir uns vor. Wir sind jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen. Alle Änderungen können ohne besondere Anzeige vorgenommen werden. Bei Sonderausführungen, die auf speziellen Kundenwunsch gefertigt werden, behalten wir uns um 5% abweichende Mehr- oder Minderlieferungen vor.

## § 3 Lieferung

1. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten von uns oder deren Unterprioritäten eintreten – haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dauert die Behinderung länger als 3 Monate an, hat der Kunde uns eine angemessene Nachfrist zu setzen. Innerhalb der Nachfrist kann der Kunde keine Ersatzansprüche geltend machen oder die Annahme verweigern. Nach Ablauf der Frist ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit dieser von uns noch nicht erfüllt wurde.
3. Die jeweilige Lieferfrist beginnt mit dem Absenddatum der Auftragsbestätigung und im Falle von Liefer- und Leistungsverzögerungen nach Mitteilungen durch uns an den Kunden.
4. Verzögert sich der Versand bei uns bestellter Ware auf Wunsch des Kunden oder aus Gründen, die nicht durch uns zu vertreten sind, so trägt der Kunde die dadurch entstehenden Mehrkosten. Tritt der Verzug durch ein Verschulden des Kunden ein, so trägt dieser auch die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung der Lieferware ab Meldung der Versandbereitschaft durch uns.
5. Zumutbare Teillieferungen und zumutbare vorzeitige Lieferungen sind zulässig. Schadensersatz statt der ganzen Leistung kann der Kunde in diesen Fällen nur verlangen, wenn der Kunde an der Teilleistung objektiv kein Interesse hat.
6. Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Lieferungsverzug, so kann der Kunde für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 3% des Nettolieferwertes, maximal 15% des Nettolieferwertes verlangen. Uns bleibt vorbehalten, eine geringere Schadenshöhe nachzuweisen.
7. Können wir nicht fristgerecht liefern, hat uns der Kunde schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Der Fristsetzung bedarf es nicht bei einem kaufmännischen Fixgeschäft oder bei Vorliegen sonstiger Umstände, die unter Abwägung der beidseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.
8. Innerhalb der Nachfrist kann der Kunde keine Ersatzansprüche geltend machen oder die Annahme verweigern. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ein Rücktrittrecht besteht nicht, wenn der Kunde für den Umstand, der ihn zum Rücktritt an sich berechtigen würde, allein oder überwiegend verantwortlich ist oder wir trotz der Fristsetzung nicht mit einem Rücktritt rechnen mussten.
9. Zur Einhaltung unserer Lieferfristen sind wir nur dann verpflichtet, wenn der Kunde rechtzeitig und ordnungsgemäß seine Verpflichtungen erfüllt hat.
10. Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr des zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Sache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät. Wir haben während des Annahmeverzuges nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Schadensersatzansprüche des Kunden uns gegenüber werden auf den Nettolieferwert beschränkt.

## § 4 Gefährübergang – Verpackung

1. Bei Versendung seitens des Kunden bestellter Ware geht die Gefahr ab unserem Werk auf den Kunden über; bei Auslieferung durch uns an den Kunden tritt der Gefährübergang bei Übergabe an den Kunden ein.
2. Ein Versand erfolgt grundsätzlich für Rechnung und auf Gefahr des Kunden.
3. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet.
4. Der Kunde ist verpflichtet, sofern ein Transportschaden durch uns zu vertreten ist, diesen unverzüglich nach Erhalt der Sendung schriftlich anzuzeigen. Schadhafte Teile sind frei unserem Werk in Neuereichenau zurückzusenden. Erfolgt die Anzeige später als zwei Wochen nach Erhalt der Sendung, so sind Schadensersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen, es sei denn, ihn trifft an der Verspätung der Anzeige kein Verschulden.

## § 5 Preise – Zahlungsbedingungen

1. Die Preisbildung erfolgt in Euro und versteht sich ausschließlich Mehrwertsteuer und schließt Frachtkosten, Versicherungsaufwendungen etc. nicht ein.
2. Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 4 Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreiserhöhungen zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5% des vereinbarten Preises, so hat der Kunde ein Rücktrittsrecht.
3. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu. In diesen Fällen ist der Kunde auch zur Zurückbehaltung in Höhe des Aufrechnungswertes befugt. Der Kunde ist zu einer Zurückbehaltung weiter berechtigt, wenn der Grund des Zurückbehaltungsrechtes in einem von uns vertretenden Mangel der Lieferung liegt; in diesen Fällen darf das Zurückbehaltungsrecht jedoch nur im Verhältnis zum tatsächlich vorhandenen Mangel ausgeübt werden.
4. Im Verhältnis zu Kaufleuten im Sinne des HGB gelten die §§ 273, 320 BGB für den Kunden als grundsätzlich abbedungen; dies gilt nicht für den Fall einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung und im Falle unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter oder entscheidungsreifer Gegenansprüche des Kunden bzw. für den Fall, dass wir den Teil des Entgeltes bereits erhalten haben, der unserer mangelfreien Lieferung entspricht.
5. Werden uns Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, insbesondere der Kunde einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fälligzustellen, auch wenn Schecks angenommen wurden. Ferner sind wir berechtigt, die Auslieferung der Ware zurückzubehalten oder entsprechende Sicherheiten wie Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Kommt der Kunde diesem Begehren innerhalb einer angemessenen Frist zur Sicherheitsleistung nicht nach, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen.

6. Unsere Vertreter sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht ermächtigt, es sei denn, dem Kunden wird eine Inkassovollmacht vorgelegt. Wechsel und Schecks seitens des Kunden werden von uns nur zahlungshalber entgegengenommen. Die Bank-, Diskont- und Einziehungsspesen sind vom Kunden zu tragen. Erfüllung tritt erst nach Gutschrift des jeweiligen Betrages auf unseren Konten ein.
7. Bei Überschreitung der Zahlungstermine gemäß nachstehender Ziffer 8 sind wir berechtigt, ohne Mahnung ab Fälligkeit Zinsen in Höhe der bankenüblichen Debetzinsen, mindestens aber 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins zu berechnen. Unser Recht, Schadensersatz wegen Verzuges geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.
8. Unsere Rechnungen sind 8 Tage nach Zugang abzüglich 3% Skonto oder 14 Tage nach Zugang abzüglich 2% Skonto, spätestens 30 Tage nach Zugang ohne Abzug zahlbar.

## § 6 Gewährleistung

1. Der Kunde hat die Ware unmittelbar nach Empfang zu untersuchen und uns offensichtliche Mängel binnen 14 Tagen schriftlich anzuzeigen. Das Vorliegen eines Mangels richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Ist die frist- und formgerecht gemachte Mängelrüge berechtigt, so können wir nach unserer Wahl unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche des Kunden den Mangel kostenlos beseitigen oder gegen Rücklieferung der Ware kostenfrei Ersatz liefern. Das gilt nur, sofern wir den Mangel nicht arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Bleiben bis zu zwei Nachbesserungsversuchen erfolglos oder werden sie bis zum Ablauf einer vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist nicht ausgeführt, so kann der Kunde nach seiner Wahl die Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr. Die Verjährung beginnt mit Ablieferung der Ware. Die Verkürzung der Verjährung gilt nicht für eine Haftung bei Vorsatz oder Arglist; in diesen Fällen gilt die gesetzliche Verjährung.
4. Diese Regelungen gelten nicht für Verträge mit Verbrauchern.

## § 7 Rückgriff/Anzeigenobliegenheit

1. Der Kunde ist verpflichtet, uns sofort nach Kenntniserlangung einer vom Verbraucher oder einem sonstigen Abnehmer ausgesprochenen Mängelanzeige bzw. einer vom Verbraucher oder einem sonstigen Abnehmer gesetzten Nachfrist unter Angabe von Art und Umfang der reklamierten Mängel schriftlich zu unterrichten. Wir sind in diesem Fall gegen Rückgabe der beim Kunden noch vorhandenen Ware zur jederzeitigen Nacherfüllung berechtigt. Der Kunde ist verpflichtet, sich seinem Abnehmer gegenüber die Wahl der Nachbesserung vorzubehalten.

## § 8 Gesamthftung

1. Ansprüche auf Schadensersatz wegen Mängeln und sonstiger Pflichtverletzungen aus dem Vertragsverhältnis sind, auch im Falle eines Rückgriffes, ausgeschlossen. Das gilt nicht, wenn der Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder unseres gesetzlichen Vertreters oder unseres Erfüllungsgehilfen beruht, und auch nicht für sonstige Schäden, welche auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
2. Verletzen wir fahrlässig eine Kardinalpflicht oder vertragswesentliche Pflicht, ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

## § 9 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Kunden aus der gesamten Geschäftsverbindung behalten wir uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen. Die Zurücknahme der Ware durch uns gilt nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich bestätigen. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.
2. Über Pfändungen oder sonstige Eingriffe Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich mit allen Angaben zu unterrichten, die wir für eine Interventionsklage nach § 771 ZPO benötigen. Soweit wir Ausfall erleiden, weil ein Dritter die von ihm an uns zu erstattenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO nicht erbringen kann, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
3. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern; er tritt uns jedoch bereits im Voraus alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die Forderung wird unsererseits jedoch nicht eingezogen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt und nicht in Zahlungsverzug gerät, bzw. kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, können wir verlangen, daß der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Ferner sind wir berechtigt, die Abtretung offenzulegen. Die Einziehungsermächtigung erlischt.
4. Die Verarbeitung oder Umbildung unserer Ware durch den Kunden wird ausschließlich für uns vorgenommen, ohne daß hieraus Ansprüche gegen uns hergeleitet werden können. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
5. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen vermischt Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, daß die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, daß der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
6. Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
7. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

## § 10 Erfüllungsort – Gerichtsstand – Geltungsbereich

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen und für alle Ansprüche ist Remscheid.
2. Sofern unser Kunde Vollkaufmann ist, wird als Gerichtsstand Remscheid vereinbart. Dies gilt auch für das Wechsel- und Scheckklageverfahren, insbesondere für Ansprüche aus dem Mahnverfahren. Dabei können wir nach unserer Wahl den Kunden auch an dem für seinen Wohnsitz zuständigen Gericht verklagen.
3. Für etwaige Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung und den vertraglichen Vereinbarungen gilt ausschließlich deutsches Recht. Ausländische Kunden verpflichten sich die Ihnen zu Kenntnis gebrachten Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen in deutscher und in englischer Fassung binnen einer Frist von 14 Tagen an uns unterschrieben zurückzusenden und die Geltung der Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen uns gegenüber schriftlich zu bestätigen.

## § 11 Salvatorische Klausel

1. Soweit in diesem Vertrag keine besondere Regelung getroffen ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Von diesen abweichenden Bedingungen des Geschäftspartners haben keine Gültigkeit.
2. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bzw. eines Absatzes derselben verlieren die übrigen Bestimmungen und Absätze nicht ihre Gültigkeit. Für eine infolge der Unwirksamkeit entstehende Lücke ist eine dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechende Regelung anzuwenden.

## § 12 Urheberrecht

- An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn wir haben ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Nachdruck – auch auszugsweise – sowie die fotografische Verwendung für anderweitige Zwecke ist nur mit unserer ausdrücklichen und schriftlichen vorherigen Zustimmung gestattet.